An

FAIRTRADE Österreich - Verein zur Förderung des fairen Handels mit den Ländern des Südens Neulinggasse 29/17 1030 Wien

GZ. K 110/11

Bundesweite Abteilung Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23 Radetzkystraße 2 1031 Wien

FINANZAMT

Sachbearbeiterin Frau Hofrätin Mag.a Silvia Mertzanopoulos Telefon +43 (0)1-71129/510457 Fax +43 (01) 514335910088 e-Mail: S.Mertzanopoulos@bmf.gv.at DVR 0009091

Wien, den 19. 6.2012

Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG

Dem Antrag von FAIRTRADE Österreich - Verein zur Förderung des fairen Handels mit den Ländern des Südens vom 12. 9. 2011, hier eingelangt am 13. 9. 2011 auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 19. 6. 2012 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: SO 2284.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind. HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.** Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung: entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Berufung einzulegen. Die Berufung ist gemäß § 93 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Berufung wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

> Für den Vorstand: gez. Mag.a Silvia Mertzanopoulos Hofrätin

Olerbrandportos